

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 14.12.2011 fand in Steffeln, im Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Werner Schweisthal eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

##### Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a IV GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- \* § 20 GemO, Schweigepflicht
- \* § 21 GemO, Treuepflicht
- \* § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- \* § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Damit ist nicht der Verzicht auf das Mandat verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Herr Hubert Quetsch hat aus persönlichen Gründen sein Mandat im Ortsgemeinderat Steffeln niedergelegt. Der als nächstes noch nicht berufene Bewerber, Herr Horst Mies hat das Mandat angenommen. Herr Mies wurde über seine Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Steffeln benachrichtigt und hat das Mandat angenommen.

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde Herr Horst Mies durch Herrn Ortsbürgermeister Werner Schweisthal durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

#### **Vollzug Forstwirtschaftsplan 2011 sowie Forstwirtschaftsplan 2012 - Beratung und Beschlussfassung**

##### Sachverhalt:

Zur Vorbereitung auf die heutige Sitzung hat am Samstag, 10.12.2011, eine gemeinsame Waldbegehung stattgefunden.

In der heutigen Sitzung gab zunächst der Vertreter der Forstverwaltung einen Überblick über den aktuellen Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2011.

Anschließend wurde der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2012 vorgestellt und im

Detail erläutert.

Danach sind Einnahmen veranschlagt in Höhe von 337.447 € und Ausgaben in Höhe von 283.137 € kalkuliert, sodass nach der Planung ein Überschuss in Höhe von 54.310 € erwartet wird.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. 2011 galt folgende Regelung:

### **Laubholz**

a) lang an den Weg gerückt

- Einheimische :                   40 €/fm bis 8 fm  
  47 €/fm für mehr als 8 fm bis 16 fm
- Auswärtige:                     zum Marktpreis, mindestens jedoch 47,50 €/fm

b) kurz aufgesetzt am Weg – nur für Einheimische

- 52 €/rm bis 11 rm
- 61 €/rm für mehr als 11 rm bis 22 rm

### **Nadelholz**

Je nach Vereinbarung 7,00 € bis 15,00 €/rm nach Entscheidung des Revierbeamten.

### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2012 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

- die Brennholzpreise werden wie folgt neu festgesetzt:

- 45,00 €/fm bis 8fm
- 52,00 €/fm für mehr als 8 fm bis 16 fm

- 57,00 €/rm bis 11rm
- 66,00 €/rm bis 22rm

Kronenholz: Je nach Vereinbarung 12,00 € bis 20,00 €/rm nach Entscheidung des Revierbeamten.

Es erfolgt keine Abgabe an Auswärtige.

### **Neuwahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss**

#### **Sachverhalt:**

Herr Hubert Quetsch hat sein Ratsmandat niedergelegt und ist dadurch kraft Gesetz auch aus dem Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Steffeln ausgeschieden. Aus diesem Grund ist ein neues Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss zu wählen.

Die Wahl wird nach § 40 III GemO durchgeführt, d.h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschloss, in offener Abstimmung zu wählen.

Als Mitglied wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt:

Lothar Fischbach, Steffeln-Auel

### **Neuwahl eines stellv. Mitgliedes in den Wald- und Wegeausschuss**

### **Sachverhalt:**

Herr Hubert Quetsch hat sein Ratsmandat niedergelegt und ist dadurch kraft Gesetz auch als stellvertretendes Mitglied aus dem Wald- und Wegeausschuss der Ortsgemeinde Steffeln ausgeschieden.

Aus diesem Grund ist ein neues stellv. Mitglied in den Wald- und Wegeausschuss zu wählen.

Die Wahl wird nach § 40 III GemO durchgeführt, d.h. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschloss, in offener Abstimmung zu wählen.

Als stellv. Mitglied wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt:

Horst Mies, Steffeln

### **Prüfung der Eröffnungsbilanz; Hinzuziehung eines sachverständigen Dritten - Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

Nach § 13 Absatz 2 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) für die Prüfung der Eröffnungsbilanz sinngemäß anzuwenden. Damit ist der Rechnungsprüfungsausschuss berufen, die Eröffnungsbilanz zu prüfen, die dann anschließend vom Ortsgemeinderat festgestellt wird.

§ 112 Absatz 5 Satz 1 GemO ermächtigt den Rechnungsprüfungsausschuss sich mit Zustimmung des Rates sachverständiger Dritter als Prüfer zu bedienen.

Seitens der Verwaltung wird die Hinzuziehung sachverständiger Dritter zur Prüfung der Eröffnungsbilanz befürwortet, da es sich um eine komplexe, neue Materie handelt, mit der sich der Rechnungsprüfungsausschuss erstmals auseinander setzen muss.

Die Kosten für diese Hinzuziehung werden sich lt. Preisanfragen auf ca. 1.400 € stellen.

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (Tochterunternehmen des Gemeinde- und Städtebundes) und die Wirtschaftsprüfer- u. Steuerberatungskanzlei Heinrichs & Partner, Bitburg, haben sich in einer Informationsveranstaltung für die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden am 24.11.2011 vorgestellt und ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der Begleitung der Rechnungsprüfungsausschüsse dargelegt und erörtert.

Die Ortsbürgermeister und Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden sind einstimmig zur Auffassung gelangt, dass die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH beauftragt werden soll, als sachverständiger Dritter die Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zu begleiten, damit eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden kann. Zudem wird empfohlen, die Mitglieder der Rechnungsprüfungsausschüsse der Ortsgemeinden und der Zweckverbände seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath zu schulen.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung sachverständiger Dritter vorzunehmen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise wird als sachverständiger Dritter die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Begleitung der Prüfung der Eröffnungsbilanz beauftragt.

Zudem befürwortet der Rat die Schulung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH in einem dreistündigen Vor-Ort-Seminar in Jünkerath.

## **Ausbau der L25 und K 52, Lindestraße in der Ortslage Steffeln - Bauprogramm**

### **Sachverhalt:**

Nachdem der Landesbetrieb Mobilität für den Ausbau der Lindenstraße das Baurecht per „Entbehrlichkeitsentscheidung“ sichergestellt hat, soll die Maßnahme „über Winter“ ausgeschrieben werden, sodass der Baubeginn pünktlich im Frühjahr 2012 stattfinden kann. Da die Maßnahme über wiederkehrende Beiträge abgerechnet wird, wird es erforderlich, ein entsprechendes Bauprogramm zu beschließen. Dieses beschreibt die von der Ortsgemeinde vorgesehenen Baumaßnahmen. Grundlage des Bauprogramms ist die Entwurfsplanung des Landesbetriebes Mobilität vom Mai 2011 (Entbehrlichkeitsentscheidung).

### **Beschluss:**

Nach sehr eingehender Diskussion und unter Berücksichtigung der Abstimmungstermine im Gemeinderat wird folgendes Bauprogramm beschlossen.

- Entlang der Lindenstraße soll südlich ein durchgängiger, einseitiger, ca. 1,50m breiter Gehweg in Pflasterbauweise errichtet werden.
- Der Gehweg wird zur Straße hin sowie auf der Rückseite mit einem Bordstein eingefasst.
- Der Gehweg beginnt bei Haus Nr. 10 und verläuft entlang der Parzelle Gemarkung Steffeln, Flur 6, Nr.: 60/1 (Sportplatz) hinter einem Grünstreifen bis zur geplanten Überquerungshilfe in der L 25.
- Im Weiteren verläuft der Gehweg Richtung Auel entlang der Parzellen Gemarkung Steffeln, Flur 5, Nr.: 23, 22, 21/5, 21/3, 29, 35/1 und 36/2 bis zur OD Grenze.
- Im Bereich der Kreuzung L25 / K 52 wird entlang der Parzelle Gemarkung Steffeln, Flur 5, Nr.: 26 im Kurvenbereich auch nördlich ein Gehweg auf einer Länge von ca. 50m vorgesehen.
- Der für den Bau erforderliche Grunderwerb sowie die hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten sollen getätigt werden.
- Die vorgesehene Bepflanzung soll, wie mit den Anliegern abgestimmt, vorgesehen werden.
- Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind im Winter 2011/2012 durchzuführen.
- Erforderliche Änderungen an der Straßenbeleuchtungsanlage sollen durchgeführt werden. Eine Erneuerung der Anlage ist nicht vorgesehen.
- Die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den angrenzenden Grundstücken sollen durchgeführt werden.
- Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen sollen errichtet werden.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Schlussvermessung durchzuführen.
- Die Entwurfsplanung des LBM (Stand Mai 2011, Entbehrlichkeitsentscheidung) wird Gegenstand des Bauprogramms.

## **Ausbau der K52, "Zum Killenberg" in der Ortslage Auel - Bauprogramm**

### **Sachverhalt:**

Nachdem der Landesbetrieb Mobilität für den Ausbau der K 52, „Zum Killenberg“ das Baurecht per „Entbehrlichkeitsentscheidung“ sichergestellt hat, soll die Maßnahme „über Winter“ ausgeschrieben werden. Da die Maßnahme über wiederkehrende Beiträge abgerechnet wird, wird es erforderlich, ein entsprechendes Bauprogramm zu beschließen. Dieses beschreibt die von der Ortsgemeinde vorgesehenen Baumaßnahmen. Grundlage des Bauprogramms ist die Entwurfsplanung des Landesbetriebes Mobilität vom Mai 2011 (Entbehrlichkeitsentscheidung).

### **Beschluss:**

Nach sehr eingehender Diskussion und unter Berücksichtigung der Abstimmungstermine im Gemeinderat wird folgendes Bauprogramm beschlossen.

- Entlang der K 52, „Zum Killenberg“ soll südlich ein durchgängiger, einseitiger, ca. 1,25-

- 1,50m breiter Gehweg in Pflasterbauweise errichtet werden.
- Der Gehweg wird zur Straße hin sowie auf der Rückseite mit einem Bordstein eingefasst.
  - Der Gehweg beginnt bei Haus Nr. 13 und verläuft entlang der Parzellen Gemarkung Auel, Flur 2, Nr.: 4/6, 4/7, 3, 68, 9/3, 9/2 und 9/1 bis zur Kreuzung K52 / K50 / K51.
  - Im Bereich der Kreuzung ist eine beiderseitige Fahrbahneinengung und eine Buswartehalle vorgesehen.
  - Der für den Bau erforderliche Grunderwerb sowie die hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten sollen getätigt werden.
  - Die vorgesehene Bepflanzung soll, wie mit den Anliegern abgestimmt, vorgesehen werden.
  - Eventuell erforderliche Rodungsarbeiten sind im Winter 2011/2012 durchzuführen.
  - Erforderliche Änderungen an der Straßenbeleuchtungsanlage sollen durchgeführt werden. Eine Erneuerung der Anlage ist nicht vorgesehen.
  - Die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den angrenzenden Grundstücken sollen durchgeführt werden.
  - Die für die Oberflächenentwässerung erforderlichen Anlagen sollen errichtet werden.
  - Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Schlussvermessung durchzuführen.
  - Die Entwurfsplanung des LBM (Stand Mai 2011, Entbehrlichkeitsentscheidung) wird Gegenstand des Bauprogramms.

**Aus der nichtöffentlichen Sitzung:**

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Grundstücksangelegenheit zur Beratung und Beschlussfassung an.